



Schall- und Laserverordnung SLV: Meldeformular für Laseranlagen

Laserveranstaltungen müssen nach SLV Art. 11 gemeldet werden. Das Meldeformular ist mindestens 14 Tage vor dem Anlass beim Amt für Umwelt schriftlich einzureichen.

1. Angaben zur Veranstaltung

Bezeichnung:

Datum der Veranstaltung:

Art der Veranstaltung:

- Einzelveranstaltung
- Dauerbetrieb (fest installierte Laseranlage in einem Lokal)
- Veranstaltung in Gebäuden
- Veranstaltung im Zelt
- Veranstaltung im Freien

Art der Projektionen:

- Graphische Darstellungen (Logos, Schriften, Bilder, Grafiken etc.)
- Verschiedene Showeffekte wie Strichgitter, Kreuzgitter, Tunnel etc.
- Projektionen der Laserstrahlen ausserhalb des Publikumsbereichs
- Projektionen der Laserstrahlen in den Publikumsbereich

Beginn Laseranlass:

Ende Laseranlass:

2. Veranstalter (Dancing, Club, Firma, Privatpersonen, Gemeinde etc.)

Name:

Adresse, PLZ und Ort:

Ansprechperson:

Telefon / Mobile:

Mail / Fax:

3. Vermieter der Laseranlagen/Verantwortliche Person während des Anlasses

Name:

Adresse, PLZ und Ort:

Ansprechperson:

Telefon / Mobile:

Mail / Fax:

4. Technische Angaben zu den Lasergeräten

Technische Angaben	Lasergerät 1	Lasergerät 2
Lasertyp, Medium		
Laserklasse		
Typenbezeichnung des Lasergerätes		
Hersteller		
Anzahl Ausgänge		
Pulsation (cw oder gepulst)		
Wellenlänge (nm, Farbe)		
Laser-Austrittsleistung (W)		



Strahldurchmesser (mm)		
Divergenz		
Optische Komponenten		
Ansteuerung		

Für weitere Geräte sind die Angaben auf einem zusätzlichen Beiblatt einzureichen!

5. Beilagen

- Es sind Pläne des Veranstaltungsortes (Publikumsbereich, Sicherheitsabstände, Positionen der Laseranlage etc.) beizulegen.
- Eine Beschreibung der geplanten Laserdarstellung (Art, Abfolge, bestrahlte Ziele etc.) ist beizulegen.

6. Sicherheitsaspekte

Lasereinrichtungen sind so zu betreiben, dass die Sicherheit und Gesundheit aller Beteiligten jederzeit gewährleistet ist. Dazu gehören unter anderem:

- Die Installation, die Inbetriebnahme sowie die Überwachung einer Laseranlage erfolgt durch fachlich qualifiziertes und geschultes Personal.
- Die Laseranlagen müssen für das Publikum unzugänglich sein (z.B. Sicherheitsabstände, Absperrungen). Mit Informationen, Laserwarnschildern und Laserdaten ist auf die Gefahr von Laserstrahlen hinzuweisen.
- Laseranlagen inkl. Zubehör (z.B. externe Spiegel) sind so zu fixieren, dass sie durch unerwartete Ereignisse nicht verstellt werden.
- Während einer Veranstaltung dürfen keine Neueinstellungen oder Korrekturen am Strahlverlauf vorgenommen werden.
- Die Laseranlage muss mit einem Schlüssel- und einem Not-Aus-Schalter versehen sein.
- Das Publikum darf **weder durch direkte Laserstrahlung noch durch Reflexionen** an spiegelnden Gegenständen gefährdet werden. Dies gilt für **gewollte Reflexionen** wie Spiegelkugeln, Spiegel zur Erzeugung von Effekten etc. und für **ungewollte Reflexionen** wie Gebäudeinstallationen, etc.
- Gelangen während einer Veranstaltung Laserstrahlen in den Publikumsbereich, müssen die maximal zulässigen Bestrahlungswerte gemäss Norm IEC 60825-1:2001-08 eingehalten werden. Da in der Schweiz nach Schall- und Laserverordnung diesbezüglich kein Gutachten erstellt werden muss, lastet die volle Verantwortung auf den Schultern der Betreiber von Laseranlagen. Diese Verantwortung ist entsprechend wahrzunehmen.

7. Unterschriften

Der/die Veranstaltenden und die verantwortliche Person für die Laseranlage bestätigen, alle Angaben wahrheitsgetreu gemacht zu haben, dass die Laseranlage gemäss den Anforderungen der Schall- und Laserverordnung (SVL) vom 28. Februar 2007 (Stand am 1. Mai 2007/SR 814.49) aufgebaut und betrieben wird und dass beim Publikum keine schädlichen Immissionen erzeugt werden.

Datum	Name, Vorname (Blockschrift)	Unterschrift Veranstaltung/Organisation
_____	_____	_____

Datum	Name, Vorname (Blockschrift)	Unterschrift Verantwortlich für Laseranlage
_____	_____	_____